

Richtlinien für die Förderung der Vereine und Institutionen der Gemeinde Wüstenrot (Vereinsförderrichtlinien)

Der Gemeinderat hat am 09.10.2001 die Richtlinien über die finanzielle Sportförderung und für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Institutionen beschlossen:

Teil A: Sportförderungsrichtlinien

1. Allgemeines

- 1.1 Die kommunale Vereinsförderung wirkt nachrangig (Subsidiaritätsprinzip).
- 1.2 Auf die Bewilligung von Zuschüssen durch die Gemeinde Wüstenrot besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Für denselben Zweck (Vorhaben) wird nur ein Zuschuss bewilligt. Dieser Zuschuss darf nur zweckentsprechend verwendet werden.
- 1.4 Über Ausfallbürgschaften für Darlehen entscheidet der Gemeinderat.

2. Kreis der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind Vereine und Organisationen, die Sport treiben und seit mindestens 3 Jahren im Vereinsregister eingetragen sind und ihren Sitz in der Gemeinde Wüstenrot haben. Sie müssen Mitglied des Württ. Landessportbundes oder einer Organisation sein, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen ist. Voraussetzung ist außerdem, dass ein angemessener Mitgliedsbeitrag erhoben wird, die Gemeinnützigkeit anerkannt ist und Jugendarbeit betrieben wird.

3. Antragstellung

Anträge sind mittels Formblatt (siehe Anlage) zu stellen. Die Anträge müssen bis 30.06. des Kalenderjahres, das dem Jahr für das die Förderung beantragt wird vorausgeht, gestellt werden. Anträge auf Zuschüsse nach Ziff. 4.1 sind beim Bürgermeisteramt bis 31.03. des Jahres einzureichen, das dem Jahr, in dem die Zuschüsse benötigt werden, vorausgeht. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge und Finanzierungsnachweise sowie eine Begründung über die Notwendigkeit beizufügen.

Das Bürgermeisteramt legt alle eingegangenen Anträge in einer Gesamtzusammenstellung mit einer Stellungnahme bis 30.09. des Jahres dem Gemeinderat zur Entscheidung vor.

Die Stellungnahme enthält ausgearbeitete Vorschläge, wobei die Vorhaben nach dem Grad der Dringlichkeit und der Zweckmäßigkeit eingeteilt sind. Ein Vorhaben muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragsstellenden Vereins entsprechen.

4. Unterstützungswürdige Vorhaben

Die Mittel der Gemeinde Wüstenrot werden in der Regel schwerpunktmäßig eingesetzt. Unter diesen allgemeinen Regeln werden insbesondere gewährt:

4.1 Zuschüsse für Sportanlagen

Zuschüsse werden gewährt zur Errichtung von Hochbauten und Freianlagen von Sportanlagen sowie zu deren Reparatur, Erneuerung, Umbau und Verbesserung. Gefördert werden Vorhaben, die nach den „Richtlinien des Ministeriums für Kultus und Sport für die Förderung des Sports“ und nach den jeweiligen Ausschreibungen des Württ. Landessportbundes e.V. „Förderung der Vereine für zuschussfähige Baumaßnahmen“ förderungswürdig sind (ideeller Bereich).

Die gemeindlichen Zuschüsse betragen

25 % der zuschussfähigen Kosten zur Errichtung.

Bei Renovierung von gemeindeeigenen, nicht ausschließlich einem Verein zur Nutzung überlassenen Räumen werden die Materialkosten im notwendigen Umfang auf Antrag erstattet.

Sondersportanlagen wie z.B. Kegelbahnen werden nicht bezuschusst.

Bei der Generalsanierung von Sportplätzen und dem Ersatz oder der Neuanlage von Ballfanggittern, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind, erhalten die Vereine nach Abzug anderer Finanzhilfen und einer Eigenleistung von mindestens 25 % der Gesamtkosten einen Zuschuss in Höhe der danach verbleibenden förderfähigen Restbaukosten.

Zuschüsse zu Reparaturen usw. können nur einmal jährlich beantragt werden. Die Gesamtkosten müssen mehr als 500,-- € betragen. Die Gemeinde kann von einer Bezuschussung absehen, wenn durch einen Zusammenschluss von Vereinen eine wirtschaftlichere Lösung ermöglicht würde.

4.2 Pflegemaßnahmen für Vereinssportanlagen

Die Vereinssportplätze, außer den Tennisplätzen und den Sonderflächen, werden von der Gemeinde gepflegt. Die Pflege umfasst Mähen, Düngung, Ausbesserungsarbeiten. Mit eingeschlossen sind die notwendigen Pflegemaßnahmen der Hart- und Kunststoffplätze sowie der -anlagen.

Die Gemeinde behält sich die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportanlagen vor. Tennisvereine und Vereine mit Tennisabteilungen erhalten für die Pflege und Instandhaltung der Sandtennisplätze einen maximalen jährlichen Zuschuss von 250,-- € pro Anlage.

4.3 Energiekostenzuschüsse

Für den Betrieb der Sportanlagen und für den Betrieb vereinseigener Gebäude im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports erhalten die Vereine einen Energiekostenzuschuss. Dieser umfasst die Kosten für Wasser und Abwasser zu 100%.

4.4 Pachten und Erbbauzinsen für sportlich genutzte Flächen

In der Regel wird der Grund und Boden für sportlich genutzte Flächen, soweit möglich, von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Pachten und Erbbauzinsen für sportlich genutzte Flächen, welche die Gemeinde Wüstenrot den Vereinen überlässt, werden auf Sportförderungsmittel übernommen. Dies gilt nicht für kommerziell genutzte Flächen und Räume.

Grunderwerbskosten sind nicht förderungsfähig.

4.5 Benutzung der gemeindlichen Sportstätten für Übungszwecke

4.5.1 Die gemeindlichen Turn- und Sporthallen werden den Vereinen für Übungszwecke überlassen. Die nach der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen anfallenden Benutzungsentgelte und Nebenkosten werden auf Sportförderungsmittel übernommen. Dies gilt auch für den einnahmefreien Sportbetrieb von Vereinen nach Ziff. 2.

4.5.2 Das gemeindliche Freibad und Schwimmbecken werden den schwimmsporttreibenden Vereinen nach Ziff. 2 für Übungszwecke überlassen. Die nach der Gebührenordnung anfallenden Benutzungsentgelte und Nebenkosten werden auf Sportförderungsmittel übernommen. Dies gilt auch für den einnahmefreien Sportbetrieb von Vereinen nach Ziff. 2.

4.6 Förderung des Übungsbetriebes der Vereine für Kinder und Jugendliche

Die Turn- und Sportvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 7,50 € jährlich zur Förderung des Übungsbetriebes. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Bestandserhebung des Württ. Landessportbundes. Für Vereine, die über ihre Fachverbände dem DSB oder WLSB angeschlossen sind, gilt diese Regelung analog.

4.7 Fahrtkostenzuschüsse

Für Teilnehmer (Schüler, Jugendliche, Junioren und Aktive) an Deutschen oder Württembergischen Meisterschaften werden die nachgewiesenen Fahrtkosten übernommen. Bei mehreren Teilnehmern sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Ab 3 bis zu 15 aktiven Teilnehmern werden Kosten auch für eine Begleitperson, ab 16 aktiven Teilnehmern für 2 Begleitpersonen übernommen. Zuschüsse für internationale Wettkämpfe werden vom Bürgermeister festgelegt. Dies gilt auch für Mannschaften, die an einer Deutschen Meisterschaftsrunde teilnehmen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Teilnehmerlisten zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt nachträglich.

4.8 Veranstaltungen von besonderer Bedeutung und besondere Leistungen

Für diese Veranstaltungen kann die Gemeinde Ehrenpreise stiften. Besondere Leistungen (Meistertitel) werden durch den Bürgermeister jährlich im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt.

4.9 Vereinsjubiläen

Sportvereine und sporttreibende Organisationen erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 5,-- €/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.

4.10 Sonstige Förderungen für Jugendliche bis zu 18 Jahren

4.10.1 Bei Kinderfesten und Gaukindertreffen außerhalb der Gemeinde, bei denen die Möglichkeit der Teilnahme nicht nur auf Vereinsmitglieder begrenzt ist, wird ein Zuschuss von 1,-- € je teilnehmendes Kind, das nicht Vereinsmitglied ist, gewährt.

4.10.2 Internationale Jugendbegegnungen außerhalb der Gemeinde werden mit 1,50 € pro Verpflegungstag und Teilnehmer bezuschusst.

5. Prüfung der Anträge

Zuwendungsanträge werden vom Bürgermeisteramt im Sinne der Förderrichtlinien geprüft.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

5.1 ein Bauvorhaben durchplant, genehmigt und baureif ist,

- 5.2 für die zu beschaffenden Geräte entsprechende Vergleichsangebote vorgelegt werden,
- 5.3 die Antragsteller sämtliche anderen Zuschussquellen, insbesondere Verbandszuschüsse, Toto- und Lottomittel, Sponsormittel usw., vorrangig in Anspruch nehmen,
- 5.4 Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe (mindestens 30 % der Gesamtkosten) nachgewiesen werden,
- 5.5 bei größeren Investitionsvorhaben die Antragsteller eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse ihres Vereins vorlegen,
- 5.6 im übrigen die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- 5.7 der nebenberufliche Übungsleiter einen Befähigungsnachweis (Übungsleiterlizenz) erbringt.

6. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- 6.1 Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge auf Zuwendungen bzw. die Auszahlung bewilligter Zuwendungen so weit zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassensmittel nicht vorhanden sind.

Unbeachtlich der Ziff. 6.2 kann die Auszahlung von Zuwendungen auch zeitlich gestreckt werden.

- 6.2 Die Auszahlung erfolgt, wenn vorher die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Gemeinde vom Zuschussempfänger anerkannt worden sind. Die Auszahlung eines Zuschusses nach Ziff. 4.1 erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 20 % des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der vom Zuschussempfänger zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt.
- 6.3 Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.
- 6.4 Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe mit einem Zinszuschlag von 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zurückzuerstatten.

- 6.5 Die Verwendung der Zuschüsse ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Arbeiten, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung.
- 6.6 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Gemeindeverwaltung, unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche nach Ziff. 6.4 berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
- 6.7 Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Zuschussempfängers prüfen zu lassen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.
- 6.8 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, ihre Sportstätten den Schulen oder der Gemeinde zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, wenn dafür ein Bedarf besteht.
- 6.9 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, Investitionszuschüsse unter Berücksichtigung einer 4%igen jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, wenn sie nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 6.10 Eine Überschreitung von der Bewilligung des Zuschusses zugrunde gelegten Herstellungs- oder Anschaffungskosten wird grundsätzlich nicht durch einen erhöhten Zuschuss abgedeckt. In Ausnahmefällen kann der Zuschuss erhöht werden, wenn die Gemeinde den begründeten Mehrkosten vorher zugestimmt hat.
- 6.11 Die Gemeinde kann den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger von dritter Seite Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren. Dasselbe gilt, wenn der dem Zuschuss zugrunde liegende Bau- oder Beschaffungsaufwand unterschritten wird oder der Bau- oder Beschaffungsaufwand zu hoch anerkannt worden ist.
- 6.12 Der Zuschussempfänger hat der Sicherung des Rückzahlungsanspruchs der Gemeinde für den Fall der Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen durch Erbbaupflichtvertrag mit der Gemeinde oder durch dingliche Grundbuchsicherung zugunsten der Gemeinde zuzustimmen.

- 6.13 Bei Zuschüssen nach Ziff. 4.1 darf mit der Baumaßnahme erst begonnen werden, wenn die beantragte Zuwendung von der Gemeinde bewilligt worden ist oder die Gemeinde dem Baubeginn zustimmt.

Teil B: Kulturförderungsrichtlinien

1. Sinn und Zweck der Kulturförderung

Die Gemeinde Wüstenrot fördert die kulturelle Arbeit der im Gemeindegebiet ansässigen Vereine durch die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Durch die Kulturförderung soll ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot geschaffen bzw. erhalten werden.

Gefördert werden können nach diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten alle Wüstenroter Vereine, die Kulturarbeit betreiben.

2. Projektbezogene Förderungsmaßnahmen

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erwarten lässt und dass die Projekte inhaltlich innovative und soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lassen.

Hierzu zählen:

- ① von kulturellen Vereinen geplante Projekte kultureller Art;
- ② Kulturprogramme;
- ③ Durchführung von Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Gemeinde zu dienen.

3. Verfahrensbestimmungen

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 1, 3, 5 und 6 aus Teil A, gelten entsprechend.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Vereine, die die Bestimmungen nach den Ziff. 1 und 2 erfüllen, in der Gemeinde Wüstenrot ansässig sind und für die keine anderweitigen Regelungen bestehen.
- Vereine, die eine Grundförderung erhalten, müssen im Vereinsregister eingetragen, gemeinnützig anerkannt und einem Dachverband angeschlossen sein.

- 3.3 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen (Subsidiaritätsgrundsatz).
- 3.4 Sofern konkrete Maßnahmen und Veranstaltungen bis zum Ablauf der Antragsfrist noch nicht genannt werden können, ist eine Pauschalmeldung über geplante Vorhaben notwendig. Anderenfalls ist eine Berücksichtigung bei der Mittelvergabe nicht möglich. Weitere Ausnahmen sind möglich bei Vorhaben, die sich nicht in einen langfristigen Planungszeitraum einbeziehen lassen. Die Gemeinde reserviert für diesen Zweck Haushaltsmittel.
- 3.5 Die Bemessung von Zuschüssen bei projektbezogener Förderung soll 50 % des entstehenden Defizits nicht überschreiten. Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze entsprechend. Bei Vorliegen besonderer Gründe wie öffentliches Interesse an der Realisierung des Projekts kann die Obergrenze überschritten werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Regelmäßig setzt die Förderung Eigenleistungen voraus.

4. Arten der Förderung im Einzelnen

Sofern Bestimmungen aus Teil A übernommen werden, werden die Kosten auf Kulturfördermittel übernommen.

4.1 Zuschüsse für Bauvorhaben

Für Bauvorhaben der Antragsberechtigten gilt Ziff. 4.1 aus Teil A dieser Richtlinien, soweit anwendbar, entsprechend.

4.2 Energiekostenzuschüsse und Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Gebäude

Für den Betrieb von Übungsräumen und Vereinsräumen gilt Ziff. 4.3 aus Teil A dieser Richtlinien entsprechend.

4.3 Pachten und Erbbauzinsen für kulturell genutzte Räume

Ziff. 4.4 aus Teil A dieser Richtlinien gilt entsprechend.

4.4 Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen für kulturelle Übungszwecke

Ziff. 4.5.1 aus Teil A dieser Richtlinien gilt entsprechend für alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, sofern dies aus organisatorischen Gründen möglich ist und der kulturelle Anteil des Anlasses der Benutzung überwiegt.

4.5 Koordinationshilfen

Das Bürgermeisteramt führt eine Kartei örtlicher Kulturträger. Einmal jährlich lädt das Bürgermeisteramt alle Kulturträger der Gemeinde zu einer Abstimmung der örtlichen Kulturveranstaltungen des folgenden Jahres ein. Es ist bei der Planung der Veranstaltungen darauf zu achten, dass Terminüberschneidungen vermieden werden.

4.6 Publikationshilfen

Die Gemeinde gibt monatlich einen Veranstaltungskalender heraus (Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde). In dieser Publikation können alle öffentlichen Veranstaltungstermine der Kulturträger angekündigt werden. Redaktionsschluss ist jeweils der letzte Montag im Vormonat.

4.7 Förderung des Übungsbetriebs der Vereine für Kinder und Jugendliche

Ziff. 4.6 aus Teil A gilt für antragsberechtigte kulturelle Vereine, soweit anwendbar, entsprechend.

4.8 Anschaffung von beweglichem Vermögen von kulturellen Vereinen

Antragsberechtigte Musik- und Gesangvereine erhalten Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten, wenn der Wert im Einzelfall mindestens 400,-- € beträgt, in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten. Der Gesamtzuschuss darf 1.000,-- € pro Verein/Musikabteilung pro Jahr nicht überschreiten. Für Anschaffungen von Musikinstrumenten, wenn der Wert im Einzelfall mindestens 125,-- € beträgt, wird ein Zuschuss von 20 %, höchstens jedoch 500,-- € pro Verein/Musikabteilung pro Jahr, gewährt. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist ferner, dass die Instrumente im Vereinseigentum verbleiben.

4.9 Veranstaltungszuschüsse

4.9.1 Für bis zu zwei öffentliche Chor-/Konzerte mit nicht mehr als 3 Veranstaltungstagen pro Jahr werden antragsberechtigten Musik- und Gesangvereinen die Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen auf Kulturfördermittel übernommen.

4.9.2 Weitere Voraussetzungen für die Förderung ist, dass die Veranstaltung öffentlich durchgeführt wird, die Termine mit der Gemeinde rechtzeitig abgestimmt wurden, die Veranstaltung nicht nur für einen begrenzten (privaten) Personenkreis von Interesse ist und die Veranstaltung von allgemeiner kultureller Bedeutung ist.

4.9.3 Darbietungen im Rahmen von Veranstaltungen der Gemeinde oder aus sonstigem öffentlichen Anlass werden von den Regelungen nach Ziff. 4.9.1 und 4.9.2 nicht erfasst. Die antragsberechtigten Vereine nach diesen Bestimmungen leisten diese Darbietungen kostenlos. Die Gemeinde hat die gewünschten Darbietungen den betreffenden Vereinen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstag bekannt zu geben.

4.10 Sonstige Veranstaltungsförderungen/Ausfallbürgschaften

Unter den Voraussetzungen der Ziff. 4.9.2 können alle antragsberechtigten kulturellen Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft des Veranstalters einen Zuschuss auf der Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten.

Diese Veranstaltungszuschüsse werden nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Abmangels unter Berücksichtigung der zuschussfähigen Kosten gewährt und dürfen 1.000,-- €/Veranstaltung und Jahr nicht übersteigen.

Die Förderung kann auch als Gewährung einer Ausfallbürgschaft erfolgen.

4.11 Jubiläen

Ziff. 4.9 aus Teil A gilt entsprechend.

4.12 Behandlung von sonstigen Leistungen personeller, sächlicher oder sonstiger Art

Ziff. 4.10 aus Teil A gilt entsprechend.

4.13 Sonstige Förderungen

Ziff. 4.11 aus Teil A gilt entsprechend.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Vereinbarungen und Regelungen der Verwaltung oder des Gemeinderats außer Kraft gesetzt.

Wüstenrot, 09.10.2001

Awe
Bürgermeister